

Dr. Knud Büchmann, Senioren-Assistenz, Büchmann Seminare KG, Schwentimental

Stellungnahme zu den Ziffern 4.14, 4.17 und 4.18 des Diskussionspapiers:  
Auf dem Weg zu einer Strategie der Bundesregierung gegen die Einsamkeit.

Das Weiterbildungsunternehmen Büchmann Seminare KG bildet seit 2006 Erwachsene zu Senioren-Assistenten aus, die i. d. R. als selbständige (Einzel)Unternehmer für die soziale Teilhabe und Erhaltung von Kompetenzen der Älteren sorgen. Die Betreuung findet im häuslichen Umfeld der Senioren oder Seniorinnen statt. Mittlerweile hat das Unternehmen über 2000 Senioren-Assistenten an mehreren Standorten in Deutschland ausgebildet.

Schnittmengen des Tätigkeitsbereiches der Senioren-Assistenten finden sich im § 45a SGB XI als Angebote zur Unterstützung im Alltag und in den einzelnen dazu erstellten Länderverordnungen sowie im Bereich der dauerhaft pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen durch Betreuungsdienste nach Bundesrecht gem. § 71 Abs. 1a SGB XI.

Soweit die Länderverordnungen eine landesrechtliche Anerkennung vorsehen, können die o. a. Senioren-Assistenten (Dienstleister, Helfer) ihre Leistungen bei den Pflegekassen im gesetzlichen/verordnungsrechtlichen Rahmen abrechnen.

Obwohl 2017 mit den Pflegestärkungsgesetzen die §§ 45a, 45b SGB XI installiert werden konnten, haben viele Bundesländer die dadurch geschaffene Chance für eine sowohl quantitative als auch qualitative Verbesserung der Versorgung von Senioren/innen in häuslicher Umgebung nicht oder nur unzureichend genutzt.

Durch derartig komplizierte Anerkennungsmodalitäten, die teilweise die Voraussetzungen für eine Gründung von Pflegediensten übertreffen (z. B.

Bremen/teilweise Berlin mit der Anforderung, eine juristische Person zu gründen), erreichen diese Bundesländer, dass die Anerkennungsquote für Dienstleister, insbesondere Einzelkräfte, auf ein Minimum gedrückt wird (Vgl. z. B. Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen (mit Ausführungsvorschriften zur Verordnung, die z. T. sogar den Anforderungen der Verordnung selbst widersprechen und eine Anerkennung zusätzlich erschweren). Vereinzelt wirken diese Vorschriften sogar als Anwendungsbremse.

Manche Bundesländer wie Bremen oder Hamburg präferieren nach wie vor einseitig das Ehrenamt und lassen so die Grundgedanken des alten (Bundes)Rechts wieder aufleben. Das führt in manchen Bundesländern dazu, dass die Pflegekassen z. T. ohne verordnungsrechtliche Grundlage eine Erstattung der Betreuungsleistungen zulassen, um so jedenfalls die größten Betreuungslücken zu schließen.

Ferner ist auch die Regelung des § 71 Abs. 1a SGB XI zu kritisieren.

Insgesamt stellen sich die mit der Gründung und dem Betrieb von Betreuungsdiensten einhergehenden Regeln als zu kompliziert da. Auch ist der Abrechnungskatalog für  
Betreuungsleistungen im Vergleich zu den Pflegediensten unterdimensioniert. Zum Teil liegen die Höchstgrenzen für Betreuungsdienstleistungen nach den Länderverordnungen sogar über den Sätzen, die ein Betreuungsdienst nach Bundesrecht für vergleichbare Leistungen abrechnen kann - und das bei erhöhten Overhead-Kosten durch die zwingende Installation einer den Pflegediensten vergleichbaren Organisation einschließlich Leitungsebene.

Ich behaupte, nicht von Ungefähr spiegelt sich die Kompliziertheit der Gründungsmodalitäten in den niedrigen Zulassungszahlen der Betreuungsdienste nach Bundesrecht wider (nach meinem Stand hat es seit

2019 bisher lediglich um die 40 (!) Zulassungen im gesamten Bundesgebiet gegeben).

Eine kritische Durchsicht der Länderregelungen zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag und eine Anpassung der Vorschriften zu den Betreuungsdiensten nach Bundesrecht könnten helfen, die desolate Betreuungssituation der Älteren im häuslichen Bereich zu verbessern.